

STANDPUNKT



Michaela Laps,
Leiterin Gesundheits- und Pflegepolitik,
Ausland

„Hier wird der zweite vor dem ersten Schritt gemacht.“

1. Pflegestärkungsgesetz

Aus Sicht des VdS kann diese Reform nicht der große pflegepolitische Wurf werden

► Das 1. Pflegestärkungsgesetz umfasst zahlreiche Maßnahmen: Erhöhung aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, bessere Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten wie Kurzzeit-, Verhinderungs-, Tages und Nachtpflege, erstmalige Einführung von Entlastungsleistungen für die häusliche Pflege, Schaffung der finanziellen Voraussetzungen in stationären Einrichtungen für die Einstellung von bis zu 20.000 zusätzlichen Betreuungskräften, Pflegevorsorgefonds und Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung. Zum 1. Januar 2015 soll das Gesetz in Kraft treten. Am 2. Pflegestärkungsgesetz arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit bereits: Mit diesem sollen, ebenfalls in dieser Legislaturperiode, der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren in der Pflege eingeführt werden.

Der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. (VdS) begrüßt, dass die Politik ihren Worten nun endlich Taten folgen lässt und befürwortet im Großen und Ganzen die zahlreichen Leistungsverbesserungen. Wir sehen aber, dass hier der zweite vor dem ersten Schritt gemacht werden soll.

Denn erst durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und das damit verbundene neue Begutachtungsverfahren wird der Rahmen für Umfang, Arten und Inhalte der Leistungen der Pflegeversicherung festgelegt.

Hinzu kommt, dass wesentliche Punkte bisher nicht mitgedacht wurden, weshalb aus Sicht des VdS auch diese Reform leider nicht der große pflegepolitische Wurf werden kann: Im 1. Pflegestärkungsgesetz überhaupt nicht enthalten sind Regelungen für eine bessere Ausstattung mit Pflegefach-

kräften, die aber essenziell ist, um die vorgesehenen zusätzlichen Pflegeleistungen überhaupt erbringen zu können.

Ebenso fehlt bislang die Umsetzung von Konzepten zur Weiterentwicklung und damit zur Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs. Zu nennen ist hier vor allem die vom VdS seit Langem geforderte generalistische Pflegeausbildung mit einheitlicher Berufsbezeichnung. Dabei müssen die Inhalte und Kompetenzen neu gedacht werden. Die generalistische Pflegeausbildung ist nicht die Schnittmenge der drei Pflegeberufe, sondern eine neu zu konzipierende Ausbildung. Wir begrüßen es sehr, dass sich viele Politiker, so wie jüngst die gesundheitspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Landtagsfraktion in ihrer Berliner Erklärung, für eine generalistische Pflegeausbildung aussprechen und auch die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der Ausbildungsreform unterstreichen. Bei Lippenbekenntnissen darf es aber nicht bleiben. In diesem Zusammenhang ist das ebenfalls im Pflegestärkungsgesetz fehlende, aber dringend notwendige Pflegebe-

„Es darf nicht bei Lippenbekenntnissen bleiben.“

rufegesetz zu erwähnen, das neben der Ausbildung auch Vorbehaltsaufgaben und Verantwortungsbereiche der Pflegekräfte festschreibt.

Die Umsetzung dieser Punkte ist zwingend notwendig, damit die Pflegereform ihren Namen auch verdient: Der VdS appelliert daher weiterhin eindringlich an die Verantwortlichen, die Themen Pflegebildung, Nachwuchsgewinnung und Image des Berufsbildes in den Fokus der politischen Auseinandersetzungen zu rücken.